

## **Unterrichtsbedingungen der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb)**

### **1. Anmeldung, Vertragsschluss**

Über die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen wird auf schriftlichen Antrag (Anmeldung) im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule entschieden. Die Anmeldung ist an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Minderjährige sind von ihrem gesetzlichen Vertreter anzumelden. Für Anmeldungen sind Vordrucke der Musikschule zu verwenden. Die Zulassung erfolgt durch Abschluss eines Unterrichtsvertrages, dessen Einzelheiten sich nach den in ihm enthaltenen Angaben, der Entgeltordnung und den nachfolgend geregelten Bedingungen richten.

### **2. Unterrichtsbetrieb**

Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule und sonstigen Unterrichtsstätten erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Unterrichtsdauer, -inhalt, -laufzeit und andere Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Unterrichtsangeboten. Die Gestaltung des Instrumentalunterrichts als Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht bestimmt auch während des laufenden Vertragsverhältnisses die Musikschule. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt für die Musikschule entsprechend. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### **3. Unterrichtsverpflichtung**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen verpflichtet. Die Einteilung zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht, am Orchester, und an Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit den Fachlehrern. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Teilnahmepflicht zugelassen werden. Verhinderungsfälle sind der Lehrkraft oder der Geschäftsstelle der Musikschule von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, unverzüglich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, in erforderlichem Umfang zu üben.

### **4. Musikinstrumente**

Grundsätzlich sollte jede Schülerin beziehungsweise jeder Schüler ein eigenes Instrument besitzen. Die Musikschule vermietet Musikinstrumente im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge.

### **5. Vertragsdauer und Abmeldung**

Der Vertrag gilt außer im Fall der Kursteilnahme auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis zum 31. Januar oder 31. Juli durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel bei Wohnungswechsel oder langandauernder Erkrankung des Teilnehmers) kann eine einvernehmliche Auflösung erfolgen. Nach Erstanmeldung besteht eine Probezeit von drei Monaten. Kündigungen in der Probezeit sind zum nächsten Monatsende möglich. Im Falle einer Entgeltanpassung besteht ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat zum Monatsende.

Mehr als zweimaliges unentschuldigtes Fehlen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, sowie andere wichtige Gründe, berechtigen die Musikschule, den Vertrag fristlos zu kündigen.

### **6. Haftung**

Die Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.